

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00720 vom 24. Februar 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2002.00720](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00720)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00720 du 24 février 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00720 del 24 febbraio 2003

## Erwägungen

### E. 3

3.1???? Mit der angefochtenen Verf?gung vom 26. November 2002 lehnte es die Be?schwerdegegnerin ab, die Kosten der station?ren Psychotherapie von C.\_\_\_\_ als medizinische Massnahme zu ?bernehmen. Zur Begr?ndung f?hrte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen an, aufgrund der Dauer und der Schwere der St?rung gehe es bei der in Frage stehenden station?ren Psycho?therapie eher um eine Leidensbehandlung an sich und nicht um eine eigentliche Eingliederungsmassnahme im Sinne der IV (Urk. 7/3 = Urk. 2).

Die Beist?ndin des Versicherten beantragte demgegen?ber sinngem?ss die ?bernahme der Kosten im Rahmen einer medizinischen Eingliederungsmass?nahme. Unter Berufung auf ein Schreiben von Dr. med. A.\_\_\_\_, Ober?rz?tin Tagesklinik f?r Kinder, Zentrum f?r Kinder- und Jugendpsychiatrie, Univer?sit?t \_\_\_\_, vom 31. Oktober 2002 (Urk. 3 = Urk. 7/2/1 S. 2) machte sie geltend, die Behandlung von C.\_\_\_\_s Enkopresis sei f?r seine schulische Integration absolut notwendig. Es handle sich dabei nicht um eine Dauerbehandlung, da die Prognose dieser Erkrankung nachgewiesermassen gut sei. Die Behandlung werde auch positive Auswirkungen auf die zus?tztlich bestehende St?rung mit Trennungsangst haben, wodurch es C.\_\_\_\_ gelingen werde, die Schule zu besu?chen und soziale Kontakte zu kn?pfen (Urk. 1; Urk. 3).

### 3.2????

3.2.1?? Vorliegend steht die ?bernahme der Behandlungskosten eines psychischen Lei?dens in Frage (vgl. auch das Kreisschreiben des Bundesamtes f?r Sozialversi?cherung ?ber die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversi?cherung, KSME, g?ltig ab 1. November 2000, D 2-4, Ziff. 2.5 Rz 641 ff.). Wer?den diese Kosten nicht von der Invalidenversicherung ?bernommen, ist die Krankenkasse grunds?tztlich leistungspflichtig. Diese ist somit von der Verf?gung der Invalidenversicherung ?ber die medizinischen Massnahmen betroffen.

3.2.2?? Gem?ss Art. 88 quater Abs. 1 der Verordnung ?ber die Invalidenversicherung (IVV) sind dem Krankenversicherer die Verf?gungen ?ber die Zuspre?hung oder Ablehnung der Leistungen zuzustellen, und der Krankenversicherer hat bei gan-zer oder teilweiser Ablehnung der Leistungen durch die Invalidenversicherung das Recht, die entsprechende Verf?gung der IV-Stelle selbst?ndig anzufechten (Art. 88 quater Abs. 2 IVV; vgl. auch Ziff. 6.2 Rz 3032 des Kreisschreibens des Bundesamtes f?r Sozialversicherung ?ber das Verfahren in der Invalidenversi?cherung, KSVI, g?ltig ab 1. Januar 1998). Dieses Recht steht dem Krankenversi?cherer selbstredend auch (oder gerade dann) zu, wenn die Invalidenversicherung zur Ansicht gelangt, es bestehe kein Anspruch auf medizinische Massnahmen (vgl. auch RKUV 1997 S. 195 ff. Nr. U 276). Denn gerade diese Auffassung

ist Gegenstand des Beschwerderechts.

Der Grundsatz ist auch in Art. 121 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und in dem dem Wortlaut von Art. 121 KVV angepassten, mit Wirkung ab 1. Januar 1996 revidierten Art. 129 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) festgehalten. Danach ist eine von einem Krankenversicherer oder einem anderen Sozialversicherer erlassene Verfügung, welche die Leistungspflicht einer anderen Sozialversicherung tangiert, auch dem anderen Sozialversicherer zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person. Die gleiche Regelung ist in Art. 49 Abs. 4 ATSG vorzusehen.

3.2.3?? Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in RKUV 1997 Nr. U 270 S. 143 ff. bezüglich Art. 129 UVV festgehalten, dass Zweck dieser Bestimmung sei, im Rahmen der Koordination der Leistungssysteme der verschiedenen Sozialversicherungen sicherzustellen, dass die Rechtskraft von Verfügungen und Entscheidungen auf die mitbetroffenen Sozialversicherungsträger ausgedehnt wird und so widersprüchliche materielle Entscheidungen in ein und demselben Versicherungsfall vermieden werden. Mit der Bestimmung wird verdeutlicht, dass im Zusammenhang mit koordinationsrechtlich bedeutsamen Verfügungen stets sowohl dem mitbetroffenen Sozialversicherer als auch der versicherten Person selbst Gehörs- und Parteirechte einzuräumen sind, und zwar unbekümmert darum, welcher der Beteiligten Verfügungsadressat ist oder ein Rechtsmittel ergreift. Dabei kann das kantonale Versicherungsgericht, welches feststellt, dass eine koordinationsrechtlich relevante Leistungsverfügung oder ein entsprechender Einspracheentscheid dem mitbetroffenen Sozialversicherungsträger nicht eröffnet worden ist, diese Verletzung von Gehörs- und Parteirechten durch Beiladung des mitbetroffenen Sozialversicherers im gerichtlichen Verfahren selber heilen. Eine solche Verpflichtung besteht jedoch nicht. Da die Wahrung der Gehörs- und Parteirechte des mitbetroffenen Sozialversicherers vielmehr in erster Linie der Versicherung obliegt, welche die Verfügung erlassen hat, und da nach neuem Verfahrensrecht des ATSG Einwände von der Krankenkasse auch im Rahmen einer von der verfassenden Instanz zu behandelnden Einsprache geltend gemacht werden können (Art. 52 ATSG und nachfolgende Erw. 3.3), erscheint die Rückweisung der Sache zwecks ordnungsgemässer Eröffnung des Verwaltungsentscheides vielmehr als angemessen.

3.3???? Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 26. November 2002 dem Krankenversicherer zugestellt hat. Damit hat sie dessen Parteirechte verletzt. In Berücksichtigung der erhobten Rechtsprechung ist daher die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die Verfügung aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Neuverfügung und Eröffnung sowohl an den Versicherten als auch an die Krankenversicherung zurückzuweisen ist.

Die Beschwerdegegnerin wird dabei zu beachten haben, dass Verfahrensbestimmungen im Allgemeinen sofort, das heisst mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes, in Kraft treten (BGE 117 V 93 Erw. 6b und 112 V 260 Erw. 4a; RKUV 1998 KV Nr. 37 S. 316 Erw. 3b), was bedeutet, dass die Verfahrensbestimmungen des ATSG grundsätzlich ab 1. Januar 2003 anwendbar sind. Die Beschwerdegegnerin wird daher die neue Verfügung in Berücksichtigung der neuen Verfahrensbestimmungen (Art. 34 ff. ATSG) und versehen mit der neuen Rechtsmittelbelehrung nach Art. 52 ATSG (Einsprache an die verfassende Stelle) zu erlassen haben (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Gegen die dann eröffnete Verfügung steht beiden Betroffenen die Einsprache an die Beschwerdegegnerin und, sofern

erforderlich, in der Folge der Beschwerdeweg ans Gericht offen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verf?gung vom 26. November 2002 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Neuverf?gung und geh?rigen Er?ffnung sowohl an den Beschwerdef?hrer als auch an die Krankenversicherung zur?ckgewiesen wird.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Amtsvormundin K. \_\_\_, unter Beilage einer Kopie von Urk. 6
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Bundesamt f?r Sozialversicherung

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhof?quai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweis?mittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, so?weit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.